

Betr.: Verordnung über die Festsetzung der
Friedhofsgebühren für die Stadt Wiener Neustadt

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

über die Festsetzung der Friedhofsgebühren für die Stadt Wiener Neustadt

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt hat in der Sitzung am 10. Dezember 2018 nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 idGF, folgende Friedhofsgebühren verordnet:

§ 1

Einhebung der Friedhofsgebühren

In der Stadt Wiener Neustadt sind nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480-0, folgende Friedhofsgebühren einzuheben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Gruften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

einzelne Reihengräber, und zwar

- | | | |
|---|-----|--------|
| 1) in der Gruppe K | EUR | 79,00 |
| 2) Einzelgräber in den Feldern 27-50 und 52-58 | EUR | 172,00 |
| 3) Einzelgräber in den Gruppen bzw. Feldern F 3-5 und 7, H 7-9, Je 2-11, Ji 2-6 sowie in den Feldern 1-26 und für die Neuanlage von solchen Gräbern | EUR | 252,00 |

Kindergräber, und zwar
in den Feldern 30-36 EUR 86,00

Familiengräber, und zwar:
in den Gruppen bzw. Feldern F 3-5 und 7, H 7-9, Je 2-11,
Ji 2-6 sowie in den Feldern 1-26 und 51-52:
1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen EUR 475,00
2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen EUR 950,00

in den Feldern 27-50 und 53-58:
1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen EUR 285,00
2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen EUR 570,00

in den Gruppen bzw. Feldern A, B, C, D, E, F 1, 2 und 6, G,
H 1-6 und 10-12, Je 1, Ji 1 und 7, M, O, R, S, U, I, II, III,
IV und V:
1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen EUR 670,00
2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen EUR 1.340,00

in der Gruppe W (inkl. Fundament):
1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen EUR 1.308,00
2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen EUR 2.616,00

b) sonstige Grabstellen:

Grüfte, und zwar:
1) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen EUR 4.236,00
2) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen EUR 5.598,00
3) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen EUR 8.322,00

Urnennischen im Urnenhain :
Zur Beisetzung bis zu 6 Urnen EUR 2.565,00

- (2) Für gemeinsame Reihengräber (so genannte Schachtgräber) und für die Gedenkstätte für Tot- und Fehlgeburten ist keine Gebühr zu entrichten.

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühr

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Ausgenommen:

Die Gräber der Gruppe W:
1) Verlängerungsgebühr für Gräber bis zu 2 Leichen EUR 670,00
2) Verlängerungsgebühr für Gräber bis zu 4 Leichen EUR 1.340,00

Urnennischen im Urnenhain:

1) Verlängerungsgebühr für Urnennischen zur Beisetzung bis zu 6 Urnen	EUR	565,00
2) Verlängerungsgebühr für Urnennischen zur Beisetzung bis zu 12 Urnen	EUR	1.130,00

- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und für die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt für:

a) Beerdigung einer Leiche in einem Einzelgrab	EUR	157,00
b) Beerdigung einer Leiche in einem Familiengrab	EUR	398,00
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	EUR	831,00
d) Beerdigung einer Urne oder Aschenkapsel in einer Erdgrabstelle	EUR	125,00
e) Beisetzung einer Urne oder Aschenkapsel in einer Urnennische	EUR	157,00
f) Beisetzung einer Urne oder Aschenkapsel in einer Gruft für Leichen	EUR	573,00

- (2) Für Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Beerdigungsgebühr die Hälfte der nach Abs. 1 lit. a bis c zu entrichtenden Gebühr.

- (3) Ist eine der unter Abs. 1 lit. a, b und d angeführten Grabstellen mit einer Einfassung und einem Deckel ausgestattet (blinde Gruft), so erhöht sich die Beerdigungsgebühr für das Abheben und Wiederversetzen der Deckplatten um EUR 382,00.

Ist eine Gruft mit einem Deckel ausgestattet,
so erhöht sich die Beerdigungsgebühr um EUR 468,00.

Ist eine Urnennische mit einer Platte ausgestattet,
so erhöht sich die Beerdigungsgebühr um EUR 255,00.

- (4) Für die Beerdigung in gemeinsamen Reihengräbern (so genannte Schachtgräber) und bei der Gedenkstätte für Tot- und Fehlgeburten ist keine Gebühr zu entrichten.

§ 5
Enterdigungsgebühren

- (1) Die Enterdigungsgebühr wird mit dem Zweifachen der im § 4 festgesetzten Beerdigungsgebühr festgesetzt.
- (2) Erfolgt die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Mindestruhefrist (10 Jahre) wird die Enterdigungsgebühr mit dem Dreifachen der im § 4 festgesetzten Beerdigungsgebühr festgesetzt.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung) beträgt für jeden angefangenen Tag EUR 28,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag EUR 103,00.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2018 tritt die Friedhofsgebührenverordnung, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 16. Oktober 2017, außer Kraft.

Wiener Neustadt, 12. Dezember 2018

Der Bürgermeister:


Mag. Klaus Schneeberger

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
Geschäftsbereich II
Gruppe 4
Amtstafelanschlag

angeschlagen am: 12.12.18
abzunehmen am: 29.12.18
abgenommen am: 29.12.18
Der Gruppenleiter:  487